▶ Werbungskosten

Ab wann gilt der herabgesetzte Grad einer Behinderung?

Klageverfahren hat keine aufschiebende Wirkung

| Setzt das Versorgungsamt einen in der Vergangenheit festgesetzten Grad der Behinderung herab, ist dieser neue Grad der Behinderung steuerlich ab dem Neufeststellungszeitpunkt zu berücksichtigen. Es zählt nicht der Zeitpunkt, an dem zum Beispiel ein Gericht festgestellt hat, dass die Herabsetzung korrekt war. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein Steuerzahler aufgrund seiner Behinderung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit die tatsächlichen Fahrtkosten als Werbungskosten abziehen können. Durch die Minderung des Grades der Behinderung fiel diese steuerliche Vergünstigung weg. Deshalb verlangte der Steuerzahler, dass ihm bis zum endgültigen Urteil des Bundessozialgerichts, das erst acht Jahre (!) später erging, nachdem das Versorgungsamt den Grad der Behinderung neu festgestellt (= herabgesetzt) hatte, der Werbungskostenabzug für die Fahrten weiterhin mit den tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen sei. Der BFH lehnte das aber ab (BFH, Beschluss vom 11.3.2014, Az. VI B 95/13; Abruf-Nr. 141260).

INFORMATION
Wichtig für: Immobilienbesitzer

▶ Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Gebäuden: Umsatzsteuerschlüssel möglich

| Finanzämter ermitteln die erstattungsfähige Vorsteuer bei gemischt genutzten Immobilien stets nach dem Flächenschlüssel. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt aber klargestellt, dass auch eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel in Frage kommt. Das gilt vor allem dann, wenn sich die Räume von der Ausstattung her erheblich unterscheiden. |

Neue BFH-Rechtsprechung für sich nutzen

Können Sie dem Finanzamt nachweisen, dass sich die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Räume in punkto Ausstattung deutlich von den nicht umsatzsteuerpflichtig vermieteten Räumen unterscheiden, können Sie den Vorsteuerabzug im Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zum Gesamtumsatz durchsetzen. Die Unterschiedlichkeit der Ausstattung kann sich aus der Höhe der Räume, der Dicke der Wände und der Innenausstattung ergeben (BFH, Urteil vom 7.5.2014, Az. V R 1/10; Abruf-Nr. 141762).

PRAXISHINWEIS | Lassen Sie sich vom Finanzamt also nicht einschüchtern, wenn es um die Anwendung des Umsatzsteuerschlüssels für die Vorsteueraufteilung geht. Eine Vorsteueraufteilung im Sinne der neuen BFH-Rechtsprechung ist möglich, wenn Sie dem Sachbearbeiter bzw. Prüfer des Finanzamts Unterlagen (zum Beispiel Pläne oder Ausschreibungen) vorlegen, aus denen sich ergibt, dass die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Räume höherwertig ausgestattet sind.